

RS Vwgh 1990/2/23 89/18/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1;

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Die von der Berufungsbehörde vorgenommene Änderung der Tatortumschreibung von WIEN 10, TRIESTER STRASSE 91 (COCA COLA WERK) auf WIEN 10, TRIESTER STRASSE 91, bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 StVO, bedeutet keinen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Verfolgungsverjährung. Die Berufungsbehörde hat nicht etwa außerhalb der Frist des § 31 Abs 2 VStG den Tatort ausgewechselt, weil die Beh erster Instanz in ihrem Straferkenntnis mit dem Zusatz COCA COLA WERK nur darauf hinweisen wollte, daß sich der Tatort - in Übereinstimmung mit der Anzeige - auf der Triester Straße in Höhe des Coca Cola Werkes und nicht innerhalb des zufolge § 1 Abs 1 StVO allenfalls vom Geltungsbereich derselben ausgenommenen Firmengeländes befunden hat. Im übrigen entspricht die Tatortbezeichnung dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG.

Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr Geltungsbereich des StVO §5 Abs1 Verfahrensrecht Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180157.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at